

# **Förderverein Schulpartnerschaften Stuttgart-Brünn e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schulpartnerschaften Stuttgart-Brünn
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Anbahnung, Bildung sowie kontinuierliche Pflege und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften im Rahmen der Städtepartnerschaft Stuttgart-Brünn zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften aus Stuttgart bei der Suche nach Kooperationspartnern, bei der Klärung der mit Partnerschaften verbundenen konzeptionellen und finanziellen Fragen und Aufgaben sowie bei der Organisation, Finanzierung, Durchführung und Auswertung von Kooperationsprojekten. Der Verein kann auch Schulen aus der Partnerstadt Brünn bei Aktivitäten unterstützen, die dem Ausbau und der Ausgestaltung der Schulpartnerschaften dienen.
3. Der Verein legt besonderen Wert auf die enge Zusammenarbeit mit der Stadt Stuttgart, der Schulverwaltung sowie den für die verschiedenen Schulbereiche eingesetzten geschäftsführenden Schulleitern und Schulleiterinnen und den Seminaren für die Vorbereitungsdienste der Schularten, ebenso wie auf die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Personen und Institutionen in der Partnerstadt Brünn.

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (insbesondere Fahrtkosten), die ihnen im Auftrag des Vereins entstehen.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen muss.
  - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
  - c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der 2. Vorsitzenden lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der elektronischen Nachricht. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Geplante Satzungsänderungen müssen mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Die Beschlüsse werden innerhalb von 6 Wochen in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Vereinsmitgliedern wird es auf Anfrage kostenlos zugeleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl von Vereinsmitgliedern, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen.
  - b) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl neuer Vorstandsmitglieder
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines Ersatzkassenprüfers für zwei Jahre, die dem Verein, aber nicht dem Vorstand angehören und nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sind.
  - d) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,

- e) die Entlastung des Vorstandes (dabei kein Stimmrecht für Vorstandsmitglieder),
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) die Änderung des Vereinszwecks
  - h) die Festlegung des Jahresbeitrags
  - i) die Auflösung des Vereins
5. Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzu zu wählen. Bei Ausfall der Kassenprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung durch 2 unabhängige und geeignete Vereinsmitglieder vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung einer der 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder einer der 2. Vorsitzenden, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§8 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§10 Formale Änderungen der Satzung**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. Dezember 2001*